Gemeinde Zollikon

Grundsatzbeschlüsse der Sozialbehörde als Ergänzung zu den SKOS-Richtlinien

vom 02.10.2023

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen ... 3

Artikel 1 Anmeldung für Sozialhilfe/Intake: Administrative Auflagen ... 3

B. Besondere Bestimmungen ... 3

Artikel 2 Bewerbungs- und Berufsauslagen (SKOS C.6.3.) ... 3
Artikel 3 Einkommens-Freibetrag EFB für Erwerbstätige (SKOS D.2.) ... 3
Artikel 4 Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen (SKOS D.1.) ... 4
Artikel 5 Ferien (SKOS C.6.8.) ... 4
Artikel 6 Integrationszulagen IZU für Nicht-Erwerbstätige (SKOS C.6.7.) ... 4
Artikel 7 Junge Erwachsene; Wohnkosten (SKOS C.4.2.) ... 5
Artikel 8 Schule und Erstausbildung (SKOS C.6.2., D.1.) ... 5
Artikel 9 Medizinische Grundversorgung (SKOS C.1., C.6.5.) ... 5
Artikel 10 Selbständig Erwerbende (SKOS C.2.) ... 5
Artikel 11 Verkehrsauslagen (SKOS C.3.1. C.6.3.) ... 6
Artikel 12 Wohnkosten (SKOS C.4.1., C.4.2.) ... 6
Artikel 13 Zahnarztkosten (SKOS C.6.5.) ... 6

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 7

Artikel 14 Übergangsregelung ... 7
Artikel 15 Inkrafttreten ... 7
Artikel 16 Aufgehobene Erlasse ... 7

Die Sozialbehörde erlässt gestützt auf Art. 14 des Geschäftsreglement der Sozialbehörde vom 10. Juli 2023 in Ergänzung zum Sozialhilfegesetz, der Sozialhilfeverordnung, den SKOS Richtlinien und dem Sozialhilfehandbuch des Kantons Zürich die folgenden Grundsatzbeschlüsse für die Ausrichtung der Sozialhilfe in Zollikon.

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Anmeldung für Sozialhilfe/Intake; Administrative Auflage

[1] Das Gesuch für den Bezug von wirtschaftlicher Hilfe erfolgt durch das Ausfüllen des Anmeldeformulars. Der/die Gesuchsteller/in nimmt dadurch von den wichtigsten Grundsätzen der Sozialhilfe Kenntnis und bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Vollständigkeit und die Wahrheit seiner/ihrer Angaben.

[2] Für den Beginn des Bezugs der wirtschaftlichen Hilfe ist das Datum der Einreichung des Antragsformulars massgebend. Die Berechnung der Unterstützungsleistungen erfolgt bei ausgewiesener Bedürftigkeit in der Regel ab dem ersten Tag des Monats, in welchem das Gesuch eingereicht wird.

B. Besondere Bestimmungen

Artikel 2 Bewerbungs- und Berufsauslagen (SKOS C.6.3.)

[1] Die effektiven mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Kosten wie Verkehrsauslagen, Werkzeug, Fachliteratur, Arbeitskleider sind in die Bedarfsrechnung aufzunehmen.

[2] Für die Mehrkosten auswärts eingenommener Hauptmahlzeiten gilt ein Ansatz von 200 Franken pro Monat, d.h. 10 Franken pro Mahlzeit.

[3] Bei Kantinenverpflegung wird der Lohnabzug für Verpflegung als Mehrkosten für auswärtige Hauptmahlzeiten akzeptiert.

[4] Stellensuchenden werden die ausgewiesenen Bewerbungskosten vergütet.

Artikel 3 Einkommens-Freibetrag EFB für Erwerbstätige (SKOS D.2.)

[1] Leistung: Die Höhe des Einkommens-Freibetrages für Erwerbstätige wird wie folgt festgelegt[1]:

Pensum (%) (Stunden)	EFB (Franken)
Bis und mit 25%(bis und mit 44)	100
30 (45 - 53)	120

[1] Geändert mit Beschluss der Sozialbehörde vom 26.08.2024 (SB 2024-207)

35 (54 - 62)	140
40 (63 - 71)	160
45 (72 - 80)	180
50 (81 - 89	200
55 (90 - 98)	220
60 (99 - 107)	240
65 (108 - 116)	260
70 (117 - 125)	280
75 (126 - 134)	300
80 (135 - 143)	320
85 (144 - 152)	340
90 (153 - 161)	360
95 (162 - 170)	380
100 (171 - 179)	400

[2] Wenn das Pensum nicht klar bestimmt werden kann, ist der EFB aufgrund der aufgewendeten Anzahl Stunden pro Woche (Anstellung im Stundenlohn) zu ermitteln.

Artikel 4 Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen (SKOS D.1.)

[1] Auf den vollständigen Einbezug von Leistungsprämien, Gratifikationen und dem 13. Monatslohn kann bei Alleinerziehenden und Familien verzichtet werden. Der Entscheid erfolgt im Einzelfall ohne Präjudiz:

a. bei länger andauernder Unterstützung, oder

b. zur Bezahlung der Steuern, um eine Verschuldung zu verhindern oder

c. zur Finanzierung notwendiger Anschaffungen.

Artikel 5 Ferien (SKOS C.6.8.)

[1] Für Ferien können in begründeten Fällen folgende Beiträge bewilligt werden: Höchstens 800 Franken pro zwei Jahre und Person und 250 Franken pro Kind (bis 12 Jahren), falls die Unterstützung bereits länger als 18 Monate dauert.

Artikel 6 Integrationszulagen IZU für Nicht-Erwerbstätige (SKOS C.6.7.)

[1] Leistung: Die Höhe der Integrationszulagen IZU für Nicht-Erwerbstätige wird wie folgt festgelegt[2]:

Pensum (%) (Stunden)	**IZU (Franken)**
bis und mit 35 (bis und mit 62)	100
40 (63 - 71)	120

[2] Geändert mit Beschluss der Sozialbehörde vom 26.08.2024 (SB 2024-207).

45 (72 - 80)	135
50 (81 - 89)	150
55 (90 - 98)	165
60 (99 - 107)	180
65 (108 - 116)	195
70 (117 - 125)	210
75 (126 - 134)	225
80 (135 - 143)	240
85 (144 - 152)	255
90 (153 - 161)	270
95 (162 - 170)	285
100 (171 - 179)	300

[2] Bei einem Abbruch der Integrationsmassnahme welche eine IZU begründet, wird für den laufenden Abbruchmonat die IZU pro Rata ausbezahlt.

Artikel 7 Junge Erwachsene; Wohnkosten (SKOS C.4.2.)

[1] Ausnahmsweise können die Kosten für das auswärtige Wohnen übernommen wenn:

a. der Ausbildungsort nicht in zumutbarer Erreichbarkeit des Wohnorts der Eltern liegt und/oder

b. zu Hause keine förderliche Lernumgebung sichergestellt werden kann.[3]

[2] Als Wohnform werden Wohngemeinschaften, Untermiete oder im Ausnahmefall Einzelwohnungen bewilligt.

[3] Die Höchstmiete beträgt 800 Franken pro Monat.

Artikel 8 Schule und Erstausbildung (SKOS C.6.2.)

[1] Auslagen für Klassenlager oder ähnliches werden im Rahmen der situationsbedingten Leistungen (jeweils nach vorangegangener Rücksprache mit dem Sozialdienst) berücksichtigt.

[2] Die Kosten für maximal zwei angemessene Freizeitaktivitäten werden übernommen. Bei Instrumental- und Gesangsunterricht werden die Kosten in der Regel nur übernommen, sofern der Unterricht an der Musikschule Zollikon stattfindet.[4]

Artikel 9 Medizinische Grundversorgung (SKOS C.6.5.)

[1] Zusatzversicherungen nach VVG werden nicht übernommen. Ausnahmen bestehen bei Zahnversicherungen, diese werden im Rahmen der situationsbedingten Leistungen übernommen.

[3] Geändert mit Beschluss der Sozialbehörde vom 26.08.2024 (SB 2024-207).
[4] Geändert mit Beschluss der Sozialbehörde vom 26.08.2024 (SB 2024-207).

[2] Kostenbeteiligungen aus Zusatzversicherung nach VVG oder andere nicht von der Krankenkasse abgedeckte Behandlungskosten können bis zu einem Betrag von 300 Franken pro Jahr übernommen werden.

[3] Den Betrag von 300 Franken pro Jahr übersteigende Kosten können nur in begründeten Ausnahmefällen, wo die Wirksamkeit und Notwendigkeit medizinisch eindeutig nachgewiesen ist, übernommen werden. Zudem können Zweitgutachten von einer/einem durch den Sozialdienst bezeichneten Ärztin/Arzt verlangt werden. Die Kostengutsprache ist vor Antritt der Behandlung einzuholen.

[4] Kosten für Ersatz von Brillen werden im folgenden Rahmen übernommen: Gestell bis 100 Franken und einfache Gläser (nach Abzug Beitrag Krankenkasse) oder Linsen bis 600 Franken, jeweils pro Person innerhalb von 3 Jahren oder infolge Anpassung der veränderten Sehkraft. In begründeten Einzelfällen prüft die Sozialbehörde eine kumulative Kostenübernahme von Brille und Linsen.[5]

Artikel 10 Selbständigerwerbende (SKOS C.2.)

[1] Die Existenzsicherung im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe kann vorerst für die maximale Dauer von drei Monaten gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Klienten und Klientinnen bereit sind innert einer Frist von zwei Monaten, eine fachliche Bewertung ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit erstellen zu lassen.

[2] Für den definitiven Einbezug der selbständigen Erwerbstätigkeit in die wirtschaftliche Hilfe weist der Sozialdienst die Klientinnen und Klienten einer spezialisierten Fachstelle zur vertieften Beurteilung zu.

Artikel 11 Verkehrsauslagen (SKOS C.3.1., C.6.3.)

[1] Im Grundbedarf sind die Verkehrsauslagen im Umfang des Lokaltarifs des ZVV (Fahrten innerhalb der politischen Gemeinde Zollikon) enthalten. Verkehrsauslagen innerhalb des Lokaltarifs für Ausbildung, Erwerbstätigkeit, berufliche/soziale Integration oder medizinische Behandlungen etc. werden nicht separat vergütet.

[2] Die effektiven Verkehrsauslagen für Ausbildung, Erwerbstätigkeit, berufliche/soziale Integration oder medizinische Behandlungen etc. ausserhalb des Lokaltarifs werden ohne Abzug des Lokaltarifs übernommen. Bei der Vergütung der Fahrtkosten ist die kostengünstigste Variante zu berücksichtigen.

Artikel 12 Wohnkosten (SKOS C.4.)

[1] Für die monatliche Wohnungsmiete inkl. Nebenkosten, die gemäss Mietvertrag zu bezahlen ist, gelten die nachfolgend aufgeführten Ansätze:

Anzahl Personen	Maximaler Mietzins (Franken)
1	1'300
2	1'700

[5] Geändert mit Beschluss der Sozialbehörde vom 26.08.2024 (SB 2024-207).

3	2'000
4	2'200
5	2'400

[2] Der maximale Mietzins ist auf 2'400 Franken plafoniert.

[3] Bei Alleinerziehenden mit einem Kind gelten die Ansätze für einen Drei-Personen-Haushalt.

[4] Bei Wohnungswechsel wird die Mietzinskaution gemäss den Bestimmungen des Mietrechts für maximal drei Monatsmieten bzw. 5'000 Franken für Genossenschaftsanteile gegen Unterzeichnung einer Abtretungserklärung übernommen. Das Ausstellen einer Garantieerklärung ist zu bevorzugen.

Beim Wechsel in eine günstigere Wohnung wird die Doppelzahlung für den Mietzins von höchstens drei Monaten übernommen.

[6] Bei Beginn der Unterstützung können die ausstehenden Mietzinse übernommen werden, sofern der Mietzins innerhalb der Norm liegt und dadurch das Mietverhältnis erhalten werden kann.

[7] Lagergebühren für private Einlagerungen werden bis maximal 500 Franken/Monat während längstens sechs Monaten übernommen.[6]

Artikel 13 Zahnarztkosten (SKOS C.6.5.)

[1] 500 Franken übersteigende Zahnbehandlungskosten verlangen immer vor Beginn der Behandlung eine vom Zahnarzt respektive der Zahnärztin erstellte Kostenschätzung nach SUVA-Tarif (Fr. 1.00 Taxpunktwert).

[2] 3'000 Franken übersteigende Zahnbehandlungskosten bedingen ein Zweitgutachten.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 14 Übergangsregelung[7]

[1] Änderungen der vorliegenden Grundsatzbeschlüsse, die zu Gunsten der Sozialhilfebeziehenden ausfallen, sind per Beschlussdatum vom 1. Oktober 2024 anwendbar.

[2] Änderungen der vorliegenden Grundsatzbeschlüsse, die zu Ungunsten der Sozialhilfebeziehenden ausfallen, sind mit Erstellung eines neues Leistungsentscheides oder Beschlusses, spätestens aber per 1. Januar 2025 anzuwenden.

[6] Geändert mit Beschluss der Sozialbehörde vom 26.08.2024 (SB 2024-207).
[7] Geändert mit Beschluss der Sozialbehörde vom 26.08.2024 (SB 2024-207).

Artikel 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 2. Oktober 2023 in Kraft.

Artikel 16 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

a. SB 2015-58, SB 2016-80, SB 2019-270 und SB 2021-32

b. Frühere, zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse.

Von der Sozialbehörde erlassen am 2. Oktober 2023 SB 2023-217 mit Änderungen vom 26. August 2024 SB 2024-207